

## 927 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

# Bericht des Justizausschusses

**über die Regierungsvorlage (438 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Handelsgesetzbuch und die Bundesabgabenordnung bezüglich der Verwendung von Datenträgern geändert werden**

Durch den gegenständlichen Gesetzentwurf soll die Verwendung des Mikrofilms und der elektronischen Datenverarbeitung im kaufmännischen Rechnungswesen sowohl auf dem Gebiet des Handelsrechtes wie auf dem der Bundesabgabenordnung geregelt werden.

Der Justizausschuß hat den erwähnten Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 25. Oktober 1973 in Gegenwart des Bundesministers für Justiz Doktor Broda in Verhandlung genommen.

An der Debatte beteiligten sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dr. Hauser

und Dr. Erika Seda sowie der Ausschußobmann Abgeordneter Zeillinger.

Im Zuge der Beratungen brachten die Abgeordneten Dr. Erika Seda, Dr. Hauser und Zeillinger einen gemeinsamen Abänderungsantrag ein.

Bei der Abstimmung wurde die Regierungsvorlage unter Berücksichtigung des erwähnten Abänderungsantrages mit Stimmeneinhelligkeit angenommen.

Der Gesetzestext ist in der vom Ausschuß beschlossenen Fassung diesem Bericht begedruckt.

Der Ausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 25. Oktober 1973

Dr. Halder  
Berichterstatter

Zeillinger  
Obmann

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX,  
mit dem das Handelsgesetzbuch und die Bundesabgabenordnung bezüglich der Verwendung von Datenträgern geändert werden**

**Artikel I**

Das Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897, RGBl. S. 219, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 170/1967, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 38 wird als dritter Absatz angefügt:

„Er kann zur ordnungsmäßigen Buchführung und zur Aufbewahrung der im Abs. 2 genannten Schriftstücke Datenträger benützen. Hierbei muß die inhaltsgleiche, vollständige und geordnete, hinsichtlich der im Abs. 2 genannten Schriftstücke auch die urschriftgetreue Wiedergabe bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen jederzeit gewährleistet sein.“

2. Dem § 47 wird als zweiter Absatz angefügt:

„Wer Eintragungen oder Aufbewahrungen in der Form des § 38 Abs. 3 vorgenommen hat, muß, soweit er zur Einsichtgewährung verpflichtet ist, auf seine Kosten innerhalb angemessener Frist diejenigen Hilfsmittel zur Verfügung stellen, die notwendig sind, um die Unterlagen lesbar zu machen, und, soweit erforderlich, die benötigte Anzahl ohne Hilfsmittel lesbarer, dauerhafter Wiedergaben beibringen.“

**Artikel II**

Die Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 201/1965, der Kundmachung BGBl. Nr. 141/1966 und der Bundesgesetze Nr. 134/1969, 224/1972 und 262/1972, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 131 wird als dritter Absatz angefügt:

„(3) Zur Führung von Büchern und Aufzeichnungen können Datenträger verwendet werden, wenn die inhaltsgleiche, vollständige und geordnete Wiedergabe bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist; die vollständige und richtige Erfassung aller Geschäftsvorfälle soll durch entsprechende Einrichtungen gesichert werden. Wer Eintragungen in dieser Form vorgenommen hat, muß, soweit er zur Einsichtgewährung verpflichtet ist, auf seine Kosten innerhalb angemessener Frist diejenigen Hilfsmittel zur Verfügung stellen, die notwendig sind, um die Unterlagen lesbar zu machen, und, soweit erforderlich, ohne Hilfsmittel lesbare, dauerhafte Wiedergaben beibringen.“

2. Der bisherige Wortlaut des § 132 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“; folgende Abs. 2 und 3 werden angefügt:

„(2) Hinsichtlich der in Abs. 1 genannten Belege, Geschäftspapiere und sonstigen Unterlagen kann die Aufbewahrung auf Datenträgern geschehen, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche und urschriftgetreue Wiedergabe bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist. Soweit solche Unterlagen nur auf Datenträgern vorliegen, entfällt das Erfordernis der urschriftgetreuen Wiedergabe.“

(3) Wer Aufbewahrungen in Form des Abs. 2 vorgenommen hat, muß, soweit er zur Einsichtgewährung verpflichtet ist, auf seine Kosten innerhalb angemessener Frist diejenigen Hilfsmittel zur Verfügung stellen, die notwendig sind, um die Unterlagen lesbar zu machen, und, soweit erforderlich, ohne Hilfsmittel lesbare, dauerhafte Wiedergaben beibringen.“

**Artikel III**

Mit der Vollziehung des Art. I ist der Bundesminister für Justiz und des Art. II der Bundesminister für Finanzen betraut.